

## Erstbewertung

Sehr geehrte Interessenten,

wir bedanken uns herzlichst für Ihr Interesse.

Sie haben sich an einem geschlossenen Fonds beteiligt und bitten um erste allgemeine Informationen. Dieser Text dient einer ersten abstrakten Einschätzung der Sach- und Rechtslage. Bitte rufen Sie uns an und vereinbaren einen individuellen Erstberatungstermin. Dieser ist für Sie unverbindlich und kostenfrei.

Bitte bedenken Sie, dass wir Ihren Vorgang abhängig von dem uns zur Verfügung gestellten Sachverhalt überprüfen. Je besser (umfangreicher, detaillierter) der Sachverhalt umso werthaltiger ist für Sie die rechtliche Beratung.

Ein anwaltliches Vorgehen dient der Ergänzung Ihrer evtl. Verkaufsbemühungen. Ein Verkauf Ihrer Beteiligung sollte nur mit anwaltlicher Hilfe stattfinden, damit Ihre evtl. bestehenden Schadensersatzansprüche erhalten bleiben.

Zu geschlossenen Fonds im Einzelnen:

### 1. Sachverhalt

Sie beteiligten sich als Direktkommanditist bzw. als Treugeber über den Treuhänder an einem geschlossenen Publikumsfonds Ihres Fondsinitiators. Ihre Zeichnung erfolgte anhand des Verkaufsprospektes des Fonds sowie ggf. auf Grund weiterer vorvertraglicher Informationen (z.B. Flyer, Prospektprüfungsbericht usw.). Genauere Angaben zu Ihrem individuellen Sachverhalt erfragen wir anhand eines Fragebogens und ggf. nachfolgender Gespräche. Der Fragebogen dient uns der

individuellen Bewertung Ihrer Beteiligung und Ihrer möglichen Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche auf und aus Widerruf.

## 2. Rechtliche Bewertung

Zu unterscheiden sind zunächst Ansprüche auf Ebene der Gesellschaft von Ansprüchen auf Ebene des Gesellschafters. Ansprüche auf Ebene der Gesellschaft sind zunächst solche Ansprüche, die der Fondsgesellschaft gegen Dritte, z.B. deren Organe, zustehen können.

Es sind vorweg zwei wesentliche Anspruchsgrundlagen zu unterscheiden: Der Anspruch auf Schadensersatz und der Anspruch auf/aus Widerruf.

Bitte erkundigen Sie sich nach unserer Leistungsbilanz. Wir haben in den unten genannten Bereichen schon viele für Anleger positive Nachrichten erzielen können.

### 2.1 Ansprüche auf Ebene der Gesellschaft (Aktivverfahren/Passivverfahren)

#### a) Ansprüche auf Schadensersatz (Aktivverfahren)

Ansprüche auf Ebene der Gesellschaft sind zunächst solche Ansprüche, die der Fondsgesellschaft gegen Dritte, z.B. deren Organe, zustehen können. Sollte durch pflichtwidrige Handlungen der Organe der Fondsgesellschaft der Fondsgesellschaft ein Schaden entstanden sein, so sind die Organe (v. a. Geschäftsführung)

---

der Gesellschaft gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Sollte die Fondsgeschäftsführung nicht handeln, können statt ihrer die Gesellschafter handeln. In diesem Fall können die Anleger selbst die „Geschicke in die Hand“ nehmen und ggf. den Schaden des Fonds in einer speziellen Klage geltend machen.

---

Bei dieser Sachkonstellation ist es empfehlenswert, wenn sich viele Anleger zusammenschließen, um das Kostenrisiko (das Vorzufinanzieren ist) zu begrenzen. Generell ist es von Vorteil, wenn sich möglichst viele Anleger zusammenschließen, da so beispielsweise Mehrheiten erreicht werden können, mit denen auf Gesellschafterversammlungen Anlegerpositionen gegenüber der Geschäftsführung besser durchgesetzt werden können. Auch kann versucht werden, die Geschäftsführung auszuwechseln oder die Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträge neu auszuschreiben, um so den Fonds im Sinne der Anleger umzugestalten.

## b) Ansprüche auf Forderungsabwehr wegen Rückforderung erhaltener Ausschüttungen (Passivverfahren))

Viele Fondsgesellschaften berufen sich auf Regelungen des Gesellschaftsvertrages und fordern von Ihnen an Sie in der Vergangenheit ausbezahlte Ausschüttungen zurück. Das Gesetz sieht nicht vor, dass Ausschüttungen als Darlehen zu gewähren sind. Das Gesetz kennt aber eine Haftung des Anlegers - unter gewissen Umständen - auf Rückzahlung von erhaltenen Ausschüttungen gegenüber Gläubigern der Gesellschaft, § 172 Abs. 4 HGB. Dieser Anspruch steht vorliegend nicht im Raum und wird auch nicht geltend gemacht.

Es ist festzustellen, dass das Risiko der Ausschüttungsrückzahlung wegen Darlehensgewährung in den Verkaufsprospekten unserer Einschätzung nach regelmäßig nicht bzw. nicht ausreichend erwähnt ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat wiederholt entschieden, dass Fondsgesellschaften grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung von ausbezahlten Ausschüttungen haben, es sei denn, dass dies im Einzelfall mit dem Anleger anders vereinbart war. Das ist allerdings im Einzelfall rechtlich zu prüfen.

## c) Ansprüche wegen Kapitalerhöhung (Passivverfahren)

Viele Fondsgesellschaften werben im Rahmen von Sanierungsvereinbarungen damit, dass bei Zeichnung einer Kapitalerhöhung und Zahlung auf diese der Anleger zugleich auch eine Enthftung erhält. Das sehen wir kritisch. Wir meinen, dass dies im Ernstfall nicht funktioniert. Mit anderen Worten: es besteht das Risiko, dass Sie im Falle der Krise oder der Insolvenz doppelt zahlen. Sie zahlen einmal auf die gezeichnete Kapitalerhöhung und müssen darüber hinaus Ihr Haftungskonto wieder auffüllen.

Mit der Zeichnung einer Kapitalerhöhung gehen Sie eine schuldrechtliche Verpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft ein. Gleichzeitig schulden Sie der Fondsgesellschaft möglicherweise aus dem Darlehensverhältnis (zur Erinnerung: viele Fondsgesellschaften verstehen Ausschüttungen als Darlehenszahlungen). Wenn Sie nun an den Fonds zurückzahlen, ist u. E. nicht klar, ob Sie auf die vermeintliche Darlehensschuld oder auf die Kapitalerhöhung oder auf das Haftungskonto zurückzahlen.

Wir führen Klageverfahren gegen Fondsverantwortliche im Zusammenhang mit der fehlerhaften Bewerbung der Kapitalmaßnahme (der Sanierungsvereinbarung, der Kapitalerhöhung usw.).

## 2.2 Ansprüche auf Ebene der Gesellschafter (Aktivverfahren)

---

---

Ansprüche auf Ebene des Gesellschafters sind Ansprüche des Anlegers gegenüber dem Fonds, den Fondsverantwortlichen oder Dritten. Der Anleger hat seine Ansprüche grundsätzlich individuell zu verfolgen, da ihm die Ansprüche individuell zustehen. Bei einer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft können dem Anleger grundsätzlich Ansprüche gegen verschiedene Personen zustehen. In erster Linie sind hier die Initiatoren bzw. Prospektverantwortlichen (Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prospektprüfer usw.) der Anlage und

weitere zur Auskunft verpflichtete bzw. gegen Banken, die die Beteiligung finanziert haben.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, haften die Fonds-Gründungsgesellschafter für andere, die in deren Namen Anlegern Auskunft über die Beteiligung gewähren, da sich eventuelle Auskunftsfehler der Dritten die Fonds-Gründungsgesellschafter wie eigene Fehler zurechnen lassen müssen.

## 2.2.1. Anspruch auf Schadensersatz (Aktivverfahren)

Die Rechtsfolge des Schadensersatzes ist die Rückabwicklung der Beteiligung und ggf. des die Beteiligung finanzierenden Darlehens. Im Ergebnis werden Sie so gestellt, wie wenn Sie die Beteiligung und ggf. den Darlehensvertrag nicht gezeichnet hätten.

### a) Schadensersatz wegen Prospekthaftung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind der persönlich haftende Gesellschafter einer Fondsgesellschaft, eventuelle Gründungs- oder Treuhandkommanditisten und andere auf Initiatorenmenseite tätige Vertrauenspersonen verpflichtet, für die Vollständigkeit und Richtigkeit eines für den Vertrieb der Anteile verwendeten Verkaufsprospekt Sorge zu tragen. Verstoßen sie gegen diese Pflicht und wurde die Beteiligung aufgrund dieser unrichtigen bzw. unvollständigen Prospektangaben gezeichnet, können sich für den Anleger Schadensersatzansprüche ergeben.

Klassische (enge) Prospekthaftungsansprüche sind möglicherweise im vorliegenden Fall verjährt, da diese binnen drei Jahren (absolut) ab Beitritt zur Gesellschaft verjähren. Die weite Prospekthaftung hingegen verjährt kenntnisabhängig in drei Jahren. Wir gehen davon aus, dass Anleger erst kürzlich von o. g. Umständen Kenntnis erhalten haben mit der Folge, dass die kenntnisabhängige Verjährung erst zum 31.12.2013 beginnt und drei Jahre später endet.

## b) Schadensersatzansprüche gegen sonstige aufklärungsverpflichtete Personen

Ansprüche gegen weitere Personen, die Aufklärung schulden, sind nicht ungewöhnlich und werden in der Regel auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht gestützt.

Zwischen dem Auskunft gebenden (z. B. Prospektprüfer u.a.) und dem Anleger kommt üblicherweise, zumindest stillschweigend, ein Auskunftsvertrag zustande. Verletzt der Auskunft gebende seine Pflichten aus dem Auskunftsvertrag, ist er dem Anleger grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Dieser Schadensersatz umfasst in der Regel die Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb gemacht hat. Im Gegenzug muss die Beteiligung herausgeben. Weiterhin sind empfangene Leistungen, z.B. Ausschüttungen, regelmäßig anzurechnen.

---

## c) Verjährung von Schadensersatzansprüchen

---

Schadensersatzansprüche unterliegen einer Verjährung. Mit Eintritt der Verjährung können Ansprüche nicht mehr erfolgreich durchgesetzt werden.

Nach der gesetzlichen Regelung beginnt die dreijährige Regelverjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anleger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Solche Umstände, die den Anspruch begründen, sind in erster Linie der Eintritt eines Schadens sowie die eigene Schadensbetroffenheit.

Unabhängig davon verjähren Schadensersatzansprüche in einer Höchstfrist von 10 Jahren ab dem Tag der Zeichnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs läuft für jeden einzelnen Beratungsfehler eine eigene Verjährungsfrist. Deswegen können an dieser Stelle keine allgemeinen Aussagen getroffen werden, sondern ist auf Ihren individuellen Einzelfall abzustellen. Für jeden einzelnen Beratungsfehler läuft nach der Rechtsprechung eine eigene Verjährung.

Zur Hemmung der Verjährung sieht das Gesetz neben der Einleitung eines Mahnverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens (Klage) die Durchführung eines Güteverfahrens bei einer staatlich anerkannten Gütestelle vor.

## 2.2.2. Anspruch auf/aus Widerruf

Das Recht auf Widerruf - beispielsweise auf Widerruf der Beteiligung oder des die Beteiligung finanzierenden Darlehens - unterliegt keiner Verjährung. Die Rechtsfolge des Widerrufs ist die Beendigung des Vertrages mit dem Tag des Widerrufs.

### a) Ansprüche auf/aus Widerruf gegen die Bank

Sofern Sie die Beteiligung nicht eigen- sondern fremdfinanziert haben, können neben einer Inanspruchnahme den Gründungsgesellschaftern des Fonds oder anderen zu Auskunft verpflichteten Personen Schadensersatzansprüche gegenüber der die Beteiligung fremdfinanzierenden Bank bestehen. Informationen, ob Sie die Beteiligung eigen- oder fremdfinanziert haben, liegen uns nicht vor.

Dem Anleger können darüber hinaus Ansprüche gegen die Bank zustehen, wenn die Beteiligung zumindest teilweise kreditfinanziert ist. Dabei sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden, u. a. eine mögliche Rückabwicklung nach den Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes (HWiG) oder des Verbraucherkreditgesetzes.

Möglicherweise kommt im vorliegenden Fall ein Rückabwicklung nach

dem Haustürwiderrufsgesetz in Betracht. In diesem Fall müssen Sie als Anleger keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen erbringen. Vielmehr muss die Bank sämtliche bisher gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen zurückerstatten. Im Gegenzug müssen Sie der Bank nur Ihren Fondsanteil abtreten. Die Voraussetzungen für diese Art der Rückabwicklung lassen sich wie folgt skizzieren:

Zunächst muss der Kreditvertrag in einer Haustürsituation angebahnt worden sein. Es kommt also nicht darauf an, dass der Kreditvertrag tatsächlich in der Wohnung unterschrieben worden ist. Weiterhin muss der Bank diese Haustürsituation auch zugerechnet werden können. Zudem darf das dem Anleger nach dem Haustürwiderrufsgesetz zustehende Widerrufsrecht nicht erloschen sein. Schließlich müssen der Fondsbeitritt und der Kreditvertrag ein sog. verbundenes Geschäft darstellen.

Ansprüche auf Widerruf unterliegen keiner Verjährung. Dieser Anspruch kann, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen noch heute geltend gemacht werden.

## b) Ansprüche auf/aus Widerruf gegen die Fondsgesellschaft

Sollte die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Fonds keine oder eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendet haben, besteht auch heute noch die Möglichkeit, den Widerruf auszuüben. Die Beteiligung wird dann gegenüber dem Treuhänder bzw. der Gesellschaft rück abgewickelt. Der Anleger scheidet damit mit Erklärung des Widerrufs aus der Gesellschaft aus und erhält zu diesem Stichtag das Abfindungsguthaben, d. h. ausgezahlt wird dabei der dann zu ermittelnde Wert der Beteiligung.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass auch Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung bestehen können.



### 3. Schadensberechnung bei Schadensersatzanspruch

Der Schadensersatzanspruch ist letztlich auf die Rückabwicklung der Beteiligung gerichtet. Die Verantwortlichen müssen dem Anleger dann seine für die Beteiligung (ggf. inkl. Agio) geleistete Zahlung zurückerstatten. Davon sind jedoch eventuell erhaltene Ausschüttungen in Abzug zu bringen; Steuervorteile bleiben regelmäßig außen vor. Als weitere Schadenposition kann der Zinsertrag einer fiktiven Alternativanlage angesetzt werden.

Gleichzeitig muss der Anleger dem Haftungsgegner seine Fondsbeteiligung im Gegenzug abtreten. Ist die Beteiligung zudem kreditfinanziert, umfasst der Schadensersatzanspruch regelmäßig die Freistellung von den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Verpflichtungen.

Die oben genannten Rechtsfragen können nur durch eine eingehende Prüfung Ihrer Unterlagen vollständig beantwortet werden.

### 4. Forderungsabwehr (Passivverfahren); Ausschüttungsrückforderung

Ihre eigenen Ansprüche (auf Schadensersatz, Rückabwicklung wegen Widerruf usw.) sind von der Forderungsabwehr zu unterscheiden.

Hierzu rechnen die oben beschriebenen Ansprüche auf Forderungsabwehr wegen Rückforderung erhaltener Ausschüttungen und die Abwehr von Ansprüchen wegen Kapitalerhöhung.

Der BGH hat mit Urteil vom 12.3.13 festgestellt, dass der in dem Verfahren klagende Schiffsfonds kein Recht hatte, von dem Anleger Ausschüttungen zurückzufordern. Zahlreiche Anleger hatten allerdings in der Vergangenheit Ausschüttungen zurückbezahlt. Diese Anleger sollten prüfen, ob von ihnen zurückbezahlte Ausschüttungen zurückgefordert werden können/sollten.

## 5. Rechtsschutzversicherung / Sammelverfahren / Prozeßkostenfinanzierung

Die Erfahrung zeigt, dass die Versicherer auf die Unerfahrenheit ihrer Versicherten bauend oftmals die Deckungszusage grundlos verweigern, daher werden wir für Sie die Korrespondenz übernehmen. Sollten Sie im Zeitpunkt der Zeichnung rechtsschutzversichert

---

gewesen sein - Sie müssen nicht notwendigerweise heute noch versichert sein - werden wir für Sie unverbindlich um Kostenschutz für die außergerichtliche Tätigkeit (Forderungsabwehr, Prüfung und ggf. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen) anfragen.

Wir haben auch erfolgreich gegen Rechtsschutzversicherungen geklagt, die unberechtigt die Deckung verweigert haben. Es wurde durch Urteile festgestellt, dass Rechtsschutzversicherungen verpflichtet sind, Anlegern den Schaden zu ersetzen,

Sollten Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, bitten wir Sie um Mitteilung, ob Sie sich für die Teilnahme an einem sog. Sammelverfahren interessieren.

Wir können Kontakte zu Prozesskostenfinanzierern herstellen und die dort erforderliche Korrespondenz für Sie führen.

Für unsere außergerichtliche individuelle Tätigkeit berechnen wir Ihnen eine pauschale Vergütung (zu Ihren Gunsten von dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abweichend) mit einem Prozentbetrag bezogen auf Ihre Nominalbeteiligung. Wir verweisen auf beiliegende oder Ihnen vorliegende Vergütungsvereinbarung.

Sollten Sie an einem oder mehreren anderen Fonds beteiligt sein, bitten wir um Zusendung des Beitrittsscheins/Zeichnungsscheins zu dem bzw. zu den Fonds. Auch hier werden wir für Sie eine unverbindliche

Prüfung im Rahmen einer Erstberatung vornehmen.

Die Vertretung Ihrer Interessen auf ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen bzw. auf Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren berechnen wir gleichfalls nicht.

Bitte bedenken Sie: Ansprüche sind unabhängig davon, ob „die Beteiligung gerade gut läuft oder vielleicht bald wieder gut laufen wird.“ Ansprüche sind allein abhängig davon, ob Ihnen im Zeitpunkt der Zeichnung alle Risiken bekannt waren und Sie umfassend informiert waren oder nicht.

Zur Prüfung Ihres Vorgangs benötigen wir die Unterlagen/Informationen gem. beiliegendem Fragebogen. Beratungsleistungen, die über die Erstbewertung hinausgehen, berechnen wir nach dem RVG bzw. nach der Vergütungsvereinbarung.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir erst bei Vorliegen der geforderten Unterlagen und Informationen für Sie tätig werden können. Sollten Sie uns bereits anderweit die Unterlagen/Informationen zugeschickt haben, so müssen Sie uns die Unterlagen/Informationen nicht nochmals zukommen lassen.

Unsere Beauftragung ergänzt Ihre evtl. bestehenden Verkaufsbemühungen. Im Übrigen stehen wir bei Rückfragen gerne zur Verfügung.